

---

Projekt:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 03-58  
"Oberndorferstraße" Stadt Landshut**

**Vereinfachte Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen  
Prüfung (saP)**

---

Auftraggeber / Bauherr:

ODS Projektentwicklung GbR  
Herr Jens Janke  
Mooswiesenweg 5  
84034 Landshut

---

Auftragnehmer:

E G L GmbH  
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft  
Neustadt 452  
84028 Landshut  
Tel. 0871 92393-0  
Fax 0871 92393-18  
Email: buero-landshut@egl-plan.de  
www.egl-plan.de

---

Bearbeiter:

Eckhard Emmel, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner  
Birgit Trippner, Diplomgeografin, Kartierung

---

Datum/ Dateiname:

10.09.2014/ 06.02.2015/ 22.05.2015  
21415-saP-b-150522.odt

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>6</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Kriechtiere	7
4.1.2.3	Amphibien	9
4.1.2.4	Fische	9
4.1.2.5	Libellen	9
4.1.2.6	Käfer	9
4.1.2.7	Tagfalter	9
4.1.2.8	Nachtfalter	9
4.1.2.9	Schnecken	9
4.1.2.10	Muscheln	10
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b>	<b>10</b>
<b>4.3</b>	<b>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen</b>	<b>10</b>
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	10
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	10
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>11</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gebiet westlich des Hauptbahnhofs Landshut, entlang der Oberndorferstraße, mit einer Fläche von 13.795 m<sup>2</sup> soll mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 03-58 neu überplant werden. Geplant ist eine Sondergebietsnutzung für zwei Lebensmittelmärkte und ein großflächiger Parkplatz.

#### Ausgangssituation

Entlang der Südgrenze des langgestreckten Planungsgebiets grenzen Flächen der DB AG an. Die Flächen und darauf befindlichen Vegetationsstrukturen sind in der amtlichen Biotopkartierung als Biotop Nr. LA-0027-005 klassifiziert (ungenutzter Streifen auf dem Bahngelände mit vielfältigem Kleinrelief mit unterschiedlichem Bewuchs ....).

Das Planungsgebiet wird derzeit in Teilbereichen von einigen Gewerbebetrieben genutzt, überwiegend sind die Flächen ungenutzt. Bezüglich der Strukturen ergibt sich eine Mischung aus wenigen vereinzelt Einzelbäumen, Gehölzbeständen und Strauchgruppen. Die Flächen sind teilweise versiegelt als auch offenporig (Schotter/Kiesflächen).

Durch die geplante Bebauung im Geltungsbereich werden unter Umständen Voraussetzungen geschaffen, dass durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen evtl. Tier und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatschG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatschG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 Bay-NatschG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

In der Studie "Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg", Völkl & Romstöck, August 2011, wurde die artenschutzrechtliche Relevanz der Bahnflächen, insbesondere für die relevanten Tierarten Zauneidechse und Schlingnatter untersucht und festgestellt.

Deshalb wird von der Fachstelle Naturschutz der Stadt Landshut eine vereinfachte Vorprüfung zur saP mit Schwerpunkt auf die Kriechtierarten Zauneidechse und Schlingnatter als ergänzendes Gutachten zur Vorprüfung des Einzelfalls und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03-58 gefordert.

Die Vorprüfung zur saP orientiert sich zum einen an den Ergebnissen der o. g. Fachstudie aus 2011, weiterhin stützt sie sich auf die Begehung und Kartierung der Planungsgebietsflächen und der südlich angrenzenden Flächen im Zeitraum Ende August/Anfang September 2014.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eine einmalige grobe Begehung und Grob-Kartierung Ende August/Anfang September 2014.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Artenschutzprogramm. Siehe unter:  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/artenhilfsprogramm\\_pflanzen/doc/lit\\_horn\\_strobel\\_bennert\\_2001.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/artenhilfsprogramm_pflanzen/doc/lit_horn_strobel_bennert_2001.pdf) <http://www.lfu.bayern.de/suchen/index.php?q=artenhilfsprogramme&wm=sub>

- Architekturkonzept AB Niestroj Stand Juli 2014
- Vorgaben zur Ausgangssituation unter bisherigen Einstufungen der Flächen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Landshut.

Weiterhin zusätzliche Unterlagen, die vom FB Naturschutz der Stadt Landshut zur Verfügung gestellt wurden:

- "Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg", August 2011, Völkl & Romstöck, 95517 Sybothenreuth

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Für die Herleitung der Betroffenheit der einzelnen Arten ist zum einen die Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen notwendig. Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen insbesondere hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zusammengestellt. Zum anderen sind bei den Aussagen zur Betroffenheit der Arten die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, sowie zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, welche gezielt auf die Bedürfnisse der hauptsächlich betroffenen Arten hin konzipiert wurden, zu berücksichtigen.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub). Benachbarungs-/Immissions-Wirkungen durch Bauverkehr und Andienung (Lärm und Erschütterung, Schadstoff-Immissionen).	Störung von Individuen, Beeinträchtigung bis Verlust von Habitatfunktionen
vorübergehende Flächeninanspruchnahme und Flächenumwandlung von Grünflächen (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme).	Verlust von Individuen, Eiern / Entwicklungsstadien, Verlust von (Teil-)Habitaten

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung. Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme und Überbauung).	Verlust von Individuen, Eiern / Entwicklungsstadien (s. auch baubedingte Auswirkungen), Verlust von (Teil-)Habitaten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Wuchsorten)

**2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Betriebsbedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Lärmemissionen, Erschütterungen	Kaum oder nur geringfügig Störung von Individuen, geringe Beeinträchtigung von Habitatfunktionen
Lichtemissionen	Keine Störung von Individuen bzw. Beeinträchtigung von Habitatfunktionen

**3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität****3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten in der verbindlichen Bauleitplanung und Objektplanung vorgesehen werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Ausbildung der Einfriedungen ohne Mauern oder Sockel, damit Wanderbewegungen für Kleintiere möglich sind.
- Sicherung der im Baustellenbereich angrenzenden Bestandsbäume und Gehölze durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN.
- Rodungen sind in der Regel im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollten Rodungen außerhalb dieser o.g. Zeiträume aus wichtigen Gründen erforderlich werden, müssen diese mit entsprechender Fachbegleitung durchgeführt werden.
- Errichtung von drei Steinhäufen am Südrand der künftigen Einkaufsmärkte.

**3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**  
(Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind für das Bauleitplanverfahren und den Geltungsbereich keine Maßnahmen erforderlich.

*Unabhängig und separat vom Bauleitplanverfahren wäre die Einrichtung von Nistkästen für Fledermäuse und Vögel in den südlich angrenzenden Gehölzbereichen des Bahngeländes sinnvoll und zu empfehlen. Diese Maßnahmen wurden jedoch von der Deutschen Bahn im ersten Auslegungsschritt bereits abgelehnt.*

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum wurden keine entsprechenden geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die geplante Bebauungsfläche ist von Bahnlinien und Gleisen umrahmt. Nur am Nordostende befindet sich anschließend eine Gewerbefläche. Der westliche Bereich besteht dabei aus offeneren Gebüschstrukturen mit Grasflächen. Im mittleren Abschnitt befinden sich zum großen Teil unbewachsene Schotterflächen, die mit einigen künstlich angelegten Kies- und Schotterhügeln aufgeschüttet sind. Der östliche Teil ist dicht bewachsen mit Baum- und Gehölzstrukturen. Entlang der Südgrenze verläuft ein bekiester Fahrweg.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

##### Fledermäuse

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der starken Nutzungsüberprägung der Flächen durch den Menschen hat das Planungsgebiet für Fledermausarten potenziell keine bzw. große Bedeutung als Überfliegungs- oder Jagdgebiet.

Die geplante Bebauung hat keine relevanten negativen Auswirkungen auf Fledermäuse, da der südlich angrenzende Bahnbereich mit seinen zusammenhängenden Baum- und Strauchstrukturen als wichtiges Überfliegungs- und Nahrungshabitat unverändert bleibt.

Da der Schwerpunkt Vorprüfung zur saP auf den Kriechtieren liegt, wird auf die potenziell möglichen Fledermausarten hier nicht weiter eingegangen.

Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote:

Eine baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigung und ein relevanter Verlust von unmittelbaren oder benachbarten Quartieren oder wichtigen Jagdhabitaten kann für die potenziell möglichen Fledermausarten ausgeschlossen werden. Somit sind Schädigungs- und Störungsverbote bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht erfüllt.

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

Hinsichtlich dieser Tierklasse sind am Prüfungsstandort keine Nachweise zu erwarten.

**4.1.2.2 Kriechtiere**

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden. Im südlich angrenzenden Gelände der Bahnflächen konnte jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse mehrmals nachgewiesen werden. Diese sind sämtlich im südlichen Bereich der Biotopfläche und nicht unmittelbar an der Grenze zum Planungsgebiet.

Sowohl im mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes am Fuße der kleineren zwei künstlich aufgeschütteten Schotterhügel, an denen sich zwei juvenile Zauneidechsen und ein adultes Exemplar sonnten, als auch auf dem großen Kieshügel östlich davon gelegen, an dem sich drei erwachsene Tiere befanden, konnten Zauneidechsen beobachtet werden. (siehe auch nachfolgende Fotos, Abbildung 2).

Ein tatsächliches Vorkommen der Schlingnatter auf dem Gelände des Bebauungsplans konnte nicht nachgewiesen werden, ist allenfalls auch nur im südlich angrenzenden Bahngebiet potenziell möglich. Da die Schlingnattern jedoch bevorzugt Eidechsen frisst, diese aber nicht im ausreichenden Maß vorkommen dürften, ist das potenzielle Vorkommen der Schlingnatter auch hier als sehr gering einzustufen.



Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung des Planungsgebiets (rote Linie) und der Fundpunkte von Zauneidechsen (orange Punkte), unmaßstäblich



Abbildung 2: Fotos der Fundpunkte auf dem Bahngelände, Stand 05.09.2014.



**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV FFH-RL****Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Kriechtiere**

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
<b>Kriechtiere</b>															
X	X	0				Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	x	-	1	1	2	WTS
X	0					Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	-	1	0	G GN
X	X	X	0			Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x	-	-	-	1	TS
X	X	X	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x	3	2	1	2	TS
X	X	0				Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	1	-	-	TS
X	X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x	V	V	V	V	H WR S

Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote

Schädigungs- und Störungsverbote sind bei der potenziell möglichen Zauneidechse und für die Schlingnatter für das Planungsgebiet nicht erfüllt. Anlage- und betriebsbedingt sind für die Art keine negativen Auswirkungen bzw. Schädigungen zu erwarten.

4.1.2.3 Amphibien

Hinsichtlich dieser Tierarten sind innerhalb der Untersuchungsfläche keine Nachweise zu erwarten.

Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote

Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung kann deshalb ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Fische

entfällt

4.1.2.5 Libellen

Ein Vorkommen von geschützten Libellenarten kann ausgeschlossen werden.

Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote

Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung kann für diese Tierklasse ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Für die Arten dieser Tierklasse kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Tagfalter

Ein Vorkommen von geschützten Tagfalterarten kann ausgeschlossen werden.

Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote

Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung kann für diese Tierklasse ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Siehe 4.1.2.7. Im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen von geschützten Nachtfalterarten nicht zu erwarten.

4.1.2.9 Schnecken

Zu den zusätzlichen Hinweisen für das potenzielle Vorkommen zu Windelschnecken und

anderen Kleinschnecken ist anzumerken, dass diese Arten nicht als relevante Tierarten in der Abschichtungsliste geführt sind.

#### 4.1.2.10 Muscheln

entfällt

## 4.2 **Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Wegen dem Schwerpunkt der Vorprüfung auf die Kriechtiere werden die potenziell möglichen Vogelarten hier nicht weiter aufgeführt.

Wegen der starken menschlichen Überprägung des schmalen Geländes und der nur teilweise vorhandenen Vegetationsstrukturen hat das Planungsgebiet des Bebauungsplans nur eine sehr untergeordnete Bedeutung für diese Tiergruppe.

Das südlich angrenzende Bahngelände mit seinen zusammenhängenden Gehölzstrukturen hat jedoch für die Vogelarten eine weitaus größere Relevanz als Revier- und Nahrungshabitat.

### **Betroffenheit der Vogelarten**

Wegen der ausreichenden Ausweichquartiere und der wertvollen Strukturen vor allem im südlich angrenzenden Bahngelände sind Revierverluste, Störungen und Schädigungen durch die Flächeninanspruchnahme und durch baubedingte Beeinträchtigungen des Projekts für Vogelarten nur in sehr geringem Umfang bzw. nicht gegeben. Betriebs- und anlagebedingt sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch als gering bzw. tolerabel einzustufen.

## 4.3 **Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

### 4.3.1 **Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

Entsprechende Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, deshalb können diesbezügliche Schädigungs- oder Störungskonflikte ausgeschlossen werden.  
Die Echte Lungenflechte ist ebenfalls im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

### 4.3.2 **Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

- Im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen von geschützten Heuschreckenarten nicht zu erwarten.
- Geschützte Käferarten sind im Untersuchungsraum auszuschließen.
- Im Untersuchungsgebiet sind keine Tiere der Klasse Netzflügler zu erwarten.

- Innerhalb des Untersuchungsraumes ist ein Vorkommen von geschützten Tagfaltern nicht zu erwarten.
- Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Tiere der Klasse Nachtfalter zu erwarten.

## 5 Gutachterliches Fazit

Es handelt sich bei der zu bewertenden Fläche um einen durch den Menschen stark genutzten und beanspruchten Bereich. Besonders geschützte Tierarten kommen daher nicht vor.

Die Ergebnisse des Berichts „Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg“ vom August 2011 betreffend für die benachbarten Bahnflächen können mit der aktuellen Begehung bestätigt werden.

Die Zauneidechsenvorkommen wurden hauptsächlich an den von Menschen aufgeschütteten Kieshügeln auf dem südlich angrenzenden Bahngelände nachgewiesen. Diese Hügel sollten dort möglichst belassen bleiben. Sollten diese Kieshügel doch verändert werden, ist eine vorübergehende Umsiedlung zu empfehlen auf in solcher Art angelegte Hügel an anderweitiger Stelle.

Auf dem Planungsgebiet des Bebauungsplans kann das Vorkommen von Kriechtieren, insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter, nahezu ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich auch für diese Arten für das Bebauungsplangebiet keine weiteren zu beachtenden Festsetzungen.

Die erforderliche Einfriedung des Bebauungsplansgebiets zum Bahngelände hin kann auch ohne Sockelausbildung erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass Kriechtiere den geplanten Parkplatz und die Bebauung meiden, da asphaltierte Flächen ohne Bewuchs unattraktiv sind und zudem der Betrieb mit Lärm und Erschütterung abschreckend wirkt.

Die in Kapitel 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausreichend, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen relevanter Tierarten und Tiergruppen für die Bauleitplanung auszuschließen.

Landshut, 10.09.2014, 06.02.2015, 22.05.2015

Eckhard Emmel  
Landschaftsarchitekt,  
Stadtplaner

gez. Birgit Trippner  
Diplomgeografin

## Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

- **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).
  
- **Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG)** in der Fassung vom 12.12. 2007.
  
- **Bundesnaturschutzverordnung (BartSchV)** – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
  
- **Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
  
- **Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
  
- **Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
  
- **Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
  
- **Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg,** Völkel & Romsteck GbR, 2011.

Literatur

**Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen** 2003, Dietz & Boye 2004.

**Bezzel, Dr. E.; Geiersberger, I.; von Lossow, G. & Pfeifer, R., (2005):** Brutvögel in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.

**Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und biologische Vielfalt 20, 449 S.

**Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007):** Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Berlin.

**Kuhn, K. & Burbach, K., (1998):** Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.

**Meschede, A. & Rudolph, B.-U., (2004):** Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.

**NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.:** Amphibien- und Reptilienschutz.

**Petersen, B. et al (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Bd. 1, Bonn, Bad Godesberg.

**Petersen, B. et al (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Bd. 2, Bonn, Bad Godesberg.

**Reck, H., Herden, C. Rasmus, J. & Walter, R. (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44.

**Schlumprecht, H. & Waeber, G. (2003):** Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.

**Settele, J.; Feldmann, R. & Reinhardt, R., (1999):** Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer Verlag, Stuttgart.

**Siemers, B., Nill, D.:** Fledermäuse, Das Praxisbuch, blv Verlagsgesellschaft, München.

**Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), (1998) – Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

**Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns,** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005.

**Heuschreckenschlüssel,** Bestimmungsschlüssel, DJN, Hamburg, 1986.

**Schmeil, O., Fitschen, J.:** Flora von Deutschland und seinen angrenzenden Gebieten, von Rauh, W. und Senghas, K., Institut für Systematische Botanik und Botanischer Garten der Universität Heidelberg, Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg, 1982.